

Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren

vom 12.9.1982 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 3.12.2002 (Nds. GVBl. S. 774)

Auf Grund des § 62 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Verwaltungszwangsverfahren können vollstreckt werden:

1. privatrechtliche Geldforderungen des Landes oder der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus
 - a) der Herstellung und Unterhaltung der Versorgungsleitungen und der Hausanschlüsse sowie der Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und elektrischer Energie,
 - b) der Lieferung von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen, forstlichen Nebennutzungen sowie der Lieferung von Wild,
 - c) der Inanspruchnahme der Krankentransporte und Krankenanstalten sowie der Tierärztlichen Hochschule Hannover,
 - d) der Benutzung von Hafenanlagen,
 - e) der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von eigenen Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden, Räumen, Anlagen und Einrichtungen,
 - f) der Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Rechten an den in Buchstabe e bezeichneten Sachen,
 - g) dem Forderungsübergang nach §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes, § 27g des Bundesversorgungsgesetzes sowie den §§ 95 und 96 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe -,
 - h) der Gewährung von Darlehen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz,
 - i) der Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnens und der Modernisierung von Gebäuden,
 - j) der Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Volkshochschulen und Musikschulen,
 - k) der Inanspruchnahme der Amtlichen Materialprüfung in Niedersachsen,
 - l) der Inanspruchnahme des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Niedersachsen,
 - m) der Inanspruchnahme des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen;
2. Erbbauzins, der dem Lande oder einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts geschuldet wird.

(2) Zu den Forderungen nach Absatz 1 gehören auch die Verzugszinsen und die Kosten der Mahnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.